

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Gesetz über die Zulegung der Thüringischen Waisenstiftung zur Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Thüringische Waisenstiftung ist durch Gesetz über die Thüringische Waisenstiftung vom 29. April 1926 (Gesetzsammlung für Thüringen S. 79), im Folgenden als Errichtungsgesetz bezeichnet, aus der Zusammenlegung der folgenden öffentlichen Waisenkassen hervorgegangen:

1. die Allgemeine Waisenversorgungsanstalt in Weimar,
2. die Waisenversorgungsanstalt für das Herzogtum Gotha,
3. die Ober- und Unterherrschaftliche Waisenkasse des Gebietes Rudolstadt,
4. das Waiseninstitut des Gebietes Altenburg sowie
5. die Waisenpflegestiftung für die Fürstliche Unter- und Oberherrschaft im Gebiete Sondershausen.

Sie ist nach § 1 des Errichtungsgesetzes eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts und nach § 2 des Errichtungsgesetzes in die Gesamtrechtsnachfolge der vorgenannten Waisenkassen eingetreten.

Der Zweck der Stiftung ergibt sich aus § 3 des Errichtungsgesetzes. Danach können der Ertrag des Stiftungsvermögens und die sonstigen Einnahmen zur Unterstützung von thüringischen Waisen, soweit im Einzelfall Hilfe über die öffentliche Fürsorge hinaus geboten erscheint, sowie von allgemeinen Einrichtungen, die der Waisenversorgung dienen, verwendet werden.

Nach Maßgabe des § 4 des Errichtungsgesetzes und des § 3 der Satzung der Thüringischen Waisenstiftung vom 1. Oktober 1926 (Amts- und Nachrichtenblatt für Thüringen Teil I S. 348) verwaltete zunächst das Ministerium für Inneres und Wirtschaft die Thüringische Waisenstiftung. Durch Beschluss des Ministeriums für Justiz vom 6. September 1947, durch welchen § 4 des Errichtungsgesetzes der Thüringischen Waisenstiftung geändert wurde, wurde deren Verwaltung der als Stiftung des öffentlichen Rechts errichteten Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer übertragen. Die Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer wurde mit Erlass des Ministers für Justiz vom 26. März 1947 (Regierungsblatt für das Land Thüringen Teil II S. 160) als Rechtsnachfolgerin verschiedener in ihr aufgegangener Stiftungen und Fonds errichtet und durch den Erlass der Landesregierung über die vorläufige Neuordnung der Verhältnisse der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer, rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts vom 30. November 1994 (StAnz. Nr. 50 S. 3023) neu geordnet. Seit der Änderung der Satzung der Thüringischen Wai-

Vorabdruck verteilt am 8. März 2023

Druck: Thüringer Landtag, 11. April 2023

senstiftung vom 18. Mai 1971 findet sich die geänderte Verwaltung der Thüringischen Waisenstiftung durch die Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer auch in § 3 der Satzung der Thüringischen Waisenstiftung.

Die Thüringische Waisenstiftung hat keine eigenen Organe, sondern bedient sich in Ausführung des vorgenannten Beschlusses zur Änderung der Zuständigkeit für die Verwaltung der Organe der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer, insbesondere des Präses als Vorstand der Stiftung sowie des die Mittelvergabe beschließenden Kuratoriums.

Das Vermögen der Thüringischen Waisenstiftung wurde in einer Satzungsabschrift aus dem Jahr 1947 mit einem Barvermögen in Höhe von 64.140,34 Reichsmark, Hypotheken in Höhe von 309.549,00 Reichsmark, Sparbüchern (blockiert) in Höhe von 13.707,14 Reichsmark sowie Wertpapieren (beschlagnahmt) in Höhe von 470.975,00 Reichsmark angegeben und betrug im Jahr 1998 in etwa 380.000 Deutsche Mark bei einem Ertrag von 16 800 Deutsche Mark. Derzeit verfügt die Thüringische Waisenstiftung über ein Vermögen von etwa 200.000 Euro und jährlichen Erträgen von zuletzt rund 2.500 Euro.

Das in seinem realen Wert zurückgehende Vermögen der Thüringischen Waisenstiftung ist bei gleichzeitig steigenden Verwaltungskosten – derzeit verstärkt durch eine anhaltende Niedrigzinsphase – und in Ermangelung kompensierender Einnahmen Zeichen einer absehbaren vollständigen Einstellung der Ausübung von Stiftungsaktivitäten. Die Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer "alimentiert" die Thüringische Waisenstiftung schon seit Jahren auf der Verwaltungskostenseite, in der Vergangenheit auch auf Ebene der Zweckerfüllung. Zu den wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist der Umstand hinzugetreten, dass die Verfolgung des seit Errichtung der Thüringischen Waisenstiftung unveränderten singulären Stiftungszwecks "Unterstützung bedürftiger thüringischer Waisen" außerhalb der öffentlichen Fürsorge aufgrund der stark erweiterten sozialen Gesetzgebung (fast) nicht mehr kontinuierlich umsetzbar ist. Die am Anfang der 1920er Jahre eingeführte staatliche Waisenfürsorge hatte bereits zur Fusion der Waisenkassen zur Thüringischen Waisenstiftung geführt. Bei der im Jahre 1971 erfolgten Satzungsänderung wurde in § 2 der Satzung der Thüringischen Waisenstiftung klargestellt, dass unter Waisenförderung auch die Förderung von Halbweisen fällt. Es kann unterstellt werden, dass die Förderung der Waisen bereits zu diesem Zeitpunkt zunehmend rückläufig war.

Im Jahr 2021 lief die letzte mehrjährige Förderung eines bedürftigen Waisenkindes aus. Aufgrund der aus den hohen Verwaltungskosten bei geringen Einnahmen resultierenden finanziellen schlechten Lage der Thüringischen Waisenstiftung wurde diese Förderung von der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer aus deren Mitteln gewährt. Weitere Destinatäre und Antragsteller gibt es aktuell nicht, auch nicht im Hinblick auf Einrichtungen der Waisenversorgung.

Es ist zudem nicht zu erwarten, dass sich die Sozialgesetzgebung in absehbarer Zeit von der Unterstützung für Waisen zurückziehen und diese Aufgabe ganz oder teilweise privaten Dritten oder nicht gewinnorientierten Organisationen überlassen wird.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung ist ersichtlich, dass der Stiftungszweck seit mehreren Jahren, gemessen am ursprünglichen Stifterwillen, nicht mehr in ausreichendem Maß erfüllt wird, sich das Vermögen zudem durch Verwaltungskosten aufzehrt und das Lebensfähigkeitskonzept der Stiftung dadurch gescheitert ist. Damit wird der Stiftungszweck

in der Interpretation des historischen Stifterwillens als nicht mehr fortwährend erfüllbar angesehen. Die Zusammenlegung der fünf kommunalen Waisenkassen als Ergänzung zur Waisenfürsorge war der wirtschaftlich prekären Situation der 1920er Jahre und der Einführung eines staatlichen Unterstützungssystems geschuldet und lässt auch angesichts der sozialen Entwicklungen keinen Ewigkeitsanspruch für die Thüringische Waisenstiftung erkennen.

Auch durch Vermögensumschichtung oder Einschränkung der Stiftungstätigkeit kann keine nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks sichergestellt werden, da die Stiftung ihre eigene aktive Tätigkeit bereits eingestellt hat. Im vorliegenden Fall gibt weder die Satzung der Thüringischen Waisenstiftung noch das Errichtungsgesetz Handhabe, einer solchen Lage anders als durch Aufhebung oder die sich im Stiftungsrecht bietenden besonderen Formen der Aufhebung der Stiftung zu begegnen. Auch eine Zweckänderung ist vorliegend nicht sinnvoll, da auch die Verwirklichung "artverwandter" Stiftungszwecke nicht in Frage kommt, da dafür entweder "kein Markt" besteht oder die Zweckverwirklichung aus finanziellen Gründen scheitern würde. Im Ergebnis steht der Aufwand zur Verwaltung der Thüringischen Waisenstiftung in keinem angemessenen Verhältnis zu den derzeitigen Erträgen.

Es kommt hinzu, dass die Thüringische Waisenstiftung aufgrund der zur Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer eingegangenen Verbindungen seit Jahrzehnten nicht mehr als eigene Rechtsperson in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gedrungen ist. Im Übrigen sind auch die historischen Gründe, welche im Jahr 1926 im Zusammenhang mit dem Auslaufen der für die ehemaligen fürstlichen Gebiete getroffenen Sonderregelungen zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung öffentlichen Rechts geführt haben dürften, zwischenzeitlich lange überlebt.

Der vollständigen Einstellung der Zweckverwirklichung soll nun durch eine Zulegung der Stiftung zur Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer entgegengewirkt werden, da durch die Kompensation der Verwaltungskosten zumindest eine Weiterverfolgung des Zweckes durch die aufnehmende Stiftung gesichert werden kann, sofern zukünftig entsprechende Destinatäre zur Verfügung stehen sollten. Zumindest wird das verbliebene Grundstockvermögen dadurch nicht weiter geschmälert und steht im Grunde zur Zweckverwirklichung zur Verfügung.

B. Lösung

Die Thüringische Waisenstiftung wird nach § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 des Thüringer Stiftungsgesetzes (ThürStiftG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), und in Verbindung mit § 87 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der bis zum 30. Juni 2023 geltenden Fassung der Stiftung öffentlichen Rechts "Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer" zugelegt. Nach den vorgenannten Regelungen kann die Aufhebung einer Stiftung in der Weise erfolgen, dass sie einer Stiftung gleicher Art zugelegt wird und der Stiftungszweck durch die andere Stiftung weiterverfolgt wird, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder sie das Gemeinwohl gefährdet. Nur auf die erstgenannte Alternative ist vorliegend abzustellen.

Mithin ist Voraussetzung, dass die beteiligten Stiftungen gleiche oder sehr ähnliche Zwecksetzungen verfolgen. Die Zulegung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Stiftung gleicher Art wahrt die Kontinuität in der Zweckerfüllung und den ursprüngli-

chen Stifterwillen bestmöglich. Aus der stiftungsrechtlichen Systematik folgt, dass die auf dem Vermögen liegenden Zwecksetzungen, welche sich zum Teil bereits aus den Vorgängerkassen, -fonds und -einrichtungen ergeben, erhalten bleiben. Es handelt sich wie bei der Thüringischen Waisenstiftung bei der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer ebenfalls um eine Stiftung des öffentlichen Rechts. Die aufnehmende Stiftung verfolgt mildtätige Zwecke, worunter auch die Förderung von Waisen zu fassen ist.

Demzufolge ist die Art der Stiftung sowohl nach deren Rechtsstatus als auch nach deren Zwecksetzung identisch beziehungsweise ähnlich.

Das Vermögen der Thüringischen Waisenstiftung geht auf die Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer über. Infolge der Zulegung verliert die Thüringische Waisenstiftung ihre Rechtsfähigkeit als eigenständige juristische Person. Hierzu bedarf es als *actus contrarius* zu ihrer Errichtung auch eines Landesgesetzes zur Aufhebung.

Das Kuratorium der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer hat sich – als Alternative zu einer vollständigen Aufhebung der Stiftung – für die Zulegung zur Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer ausgesprochen und ist entsprechend eines Beschlusses vom 16. Februar 2023 mit diesem Anliegen an die Staatskanzlei herangetreten.

C. Alternativen

Neben der Zulegung käme eine Aufhebung der Thüringischen Waisenstiftung nach § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 ThürStiftG und in Verbindung mit § 87 Abs. 1 BGB in der bis zum 30. Juni 2023 geltenden Fassung in Betracht. In diesem Fall erlischt die Thüringische Waisenstiftung und ihr Stiftungszweck würde nicht weiterverfolgt. Das Fehlen einer Regelung zur Anfallsberechtigung für das verbliebene Vermögen der Thüringischen Waisenstiftung in ihrem Errichtungsgesetz würde dazu führen, dass dieses nach § 13 Abs. 4 ThürStiftG dem Land zufiele. Das Anlage- und Umlaufvermögen betrug zum Stichtag 31. Dezember 2021 insgesamt 213.997,77 Euro. Die Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer müsste in diesem Fall ihre finanziellen Aufwendungen aus den letzten Jahrzehnten zugunsten der Thüringischen Waisenstiftungen im Rahmen der Verwaltung, unter anderem auch die Rückzahlung eines Darlehens in Höhe von vormals 100.000 Deutsche Mark, gesondert geltend machen.

Dem historischen Stifterwillen unter Beachtung der in den letzten 100 Jahren etablierten umfassenden sozialen staatlichen Absicherung von Waisenkindern sollte allerdings eher mit der Eingliederung in eine gleichgerichtete andere Stiftung, die sich um Belange von Waisenkindern und anderer benachteiligter und bedürftiger Kinder kümmert, Genüge getan werden. Eine andere Stiftung öffentlichen Rechts, die satzungsgemäß explizit die Stiftungszwecke der Thüringischen Waisenstiftung erfüllt, besteht nicht. Eine Eingliederung in eine andere Stiftung als der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer wäre überdies auch aufgrund der gemeinsamen Geschichte beider Stiftungen und der verwobenen Zweckverwirklichung und Kostentragung nicht angezeigt. Die Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer kann im Rahmen des nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Vereinigten Kirche- und Klosterkammer vom 5. September 2016 in der jeweils geltenden Fassung niedergelegten Stiftungszweckes "mildtätige ... Zwecke" und unter Berücksichtigung der Stiftungszwecke der in ihr aufgegangenen und zugelegten Stiftungen auch den besonderen Destinatärskreis der Waisenstiftung unterstüt-

zen. Vor dem Hintergrund der seit dem Jahr 1947 ausgeübten Verwaltung und die tatsächliche Übernahme von finanzieller Verantwortung erscheint eine Zuführung des verbliebenen Vermögens der Thüringischen Waisenstiftung an die Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer sachgerecht. Um eine Anfallsberechtigung hinsichtlich des Stiftungsvermögens zugunsten der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer zu erreichen, müsste bei einer Aufhebung der Thüringischen Waisenstiftung nach § 87 Abs. 1 BGB zeitgleich das Errichtungsgesetz geändert und ergänzt werden. Diese zusätzliche Gesetzesänderung kann bei Umsetzung der gewählten Aufhebungsvariante der Zulegung vermieden werden.

D. Kosten

Keine

E. Zuständigkeit

Federführend ist die Staatskanzlei.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 7. März 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Gesetzes über die Zulegung der Thüringischen Waisenstiftung zur Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 15./16./17. März 2023.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Gesetz über die Zulegung der Thüringischen Waisenstiftung
zur Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Thüringische Waisenstiftung, rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts, errichtet durch Gesetz über die Thüringische Waisenstiftung vom 29. April 1926 (Gesetzsammlung für Thüringen S. 79) in der jeweils geltenden Fassung, wird der rechtsfähigen Stiftung öffentlichen Rechts Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer zugelegt. Mit der Zulegung verliert die Thüringische Waisenstiftung ihre Rechtsfähigkeit als juristische Person.

§ 2

Die Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer übernimmt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge das Vermögen der Thüringischen Waisenstiftung mit der Maßgabe, dieses in Anlehnung an den bisherigen Stiftungszweck der zugelegten Stiftung für mildtätige Zwecke einzusetzen.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt das Gesetz über die Thüringische Waisenstiftung vom 29. April 1926 (Gesetzsammlung für Thüringen S. 79), geändert durch Beschluss des Ministeriums für Justiz VII - III/ Sftg.25/47 vom 6. September 1947, außer Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer verwaltet seit dem Jahr 1947 die Thüringische Waisenstiftung, eine selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts, die seit Errichtung nicht mit eigenen Organen ausgestattet war. Die Thüringische Waisenstiftung wurde durch Gesetz über die Thüringische Waisenstiftung vom 29. April 1926 (Gesetzsammlung für Thüringen S. 79) errichtet. Die Bedeutung der Thüringischen Waisenstiftung mit ihrem singulären Stiftungszweck hat in den vergangenen Jahrzehnten durch die erweiterten Leistungen des Sozialstaates kontinuierlich an Bedeutung verloren. Parallel dazu erfuhr das Stiftungsvermögen seit dem Jahr 1926 mehrfach Entwertungen.

Das Vermögen der Thüringischen Waisenstiftung wurde in einer Satzungsabschrift aus dem Jahr 1947 mit einem Barvermögen in Höhe von 64.140,34 Reichsmark, Hypotheken in Höhe von 309.549,00 Reichsmark, Sparbüchern (blockiert) in Höhe von 13.707,14 Reichsmark sowie Wertpapieren (beschlagnahmt) in Höhe von 470.975,00 Reichsmark angegeben und betrug im Jahr 1998 in etwa 380.000 Deutsche Mark bei einem Ertrag von 16.800 Deutsche Mark. Derzeit verfügt die Thüringische Waisenstiftung über ein Vermögen von etwa 200.000 Euro und jährlichen Erträgen von zuletzt rund 2.500 Euro.

Das in seinem realen Wert zurückgehende Vermögen der Thüringischen Waisenstiftung ist bei gleichzeitig steigenden Verwaltungskosten – derzeit verstärkt durch eine anhaltende Niedrigzinsphase – und in Ermangelung kompensierender Einnahmen Zeichen einer absehbaren vollständigen Einstellung der Ausübung von Stiftungsaktivitäten. Im Jahr 2021 lief die letzte mehrjährige Förderung eines bedürftigen Waisenkinds aus. Aufgrund der aus den hohen Verwaltungskosten bei geringen Einnahmen resultierenden finanziellen schlechten Lage der Thüringischen Waisenstiftung wurde diese Förderung von der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer aus deren Mitteln gewährt. Weitere Destinatäre und Antragsteller gibt es aktuell nicht, auch nicht im Hinblick auf Einrichtungen der Waisenversorgung.

Die Thüringische Waisenstiftung ist als selbstständige Stiftung im Ergebnis finanziell nicht mehr in der Lage, ihren Stiftungszweck durch Ausschüttung von Erträgen zu verwirklichen. Allein die Anbindung an die Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer sowie deren Transferleistungen haben bislang ihre Fortexistenz gesichert.

Die Einnahmen und Ausgaben haben sich seit dem Jahr 2016 wie folgt entwickelt:

Jahr	Einnahmen aus Zinsen und ähnlichen Erträgen in Euro	Ausgaben für ideelle Zwecke in Euro (satzungsgemäße Leistungen)	betriebliche Aufwendungen: Prüfungskosten, Verwaltungskosten sowie Rechts- und Beratungskosten in Euro	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag in Euro
2016	5.267,73	3.030,00	6.298,62	- 4.060,89
2017	4.436,81	3.030,00	952,00	2.142,93
2018	5.238,03	3.030,00	952,00	1.256,03

Jahr	Einnahmen aus Zinsen und ähnlichen Erträgen in Euro	Ausgaben für ideale Zwecke in Euro (satzungsgemäße Leistungen)	betriebliche Aufwendungen: Prüfungskosten, Verwaltungskosten sowie Rechts- und Beratungskosten in Euro	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag in Euro
2019	3.555,77	2.725,00	1.898,64	- 1.067,87
2020	2.652,25	2.525,00	1.676,46	- 1.549,21
2021	2.329,19	2.000,00	2.500,64	- 2.171,45
2022 (vorläufig)	2.356,76	0,00	8.965,96	- 6.609,20

Zu den wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist der Umstand hinzugetreten, dass die Verfolgung des seit Errichtung der Thüringischen Waisenstiftung unveränderten singulären Stiftungszwecks "Unterstützung bedürftiger thüringischer Waisen" außerhalb der öffentlichen Fürsorge aufgrund der stark erweiterten sozialen Gesetzgebung (fast) nicht mehr kontinuierlich umsetzbar ist.

Weder die Satzung der Thüringischen Waisenstiftung noch das Errichtungsgesetz gibt Handhabe, einer solchen Lage anders als durch Aufhebung oder die sich im Stiftungsrecht bietenden besonderen Formen der Aufhebung der Stiftung zu begegnen. Nach § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 ThürStiftG in Verbindung mit § 87 Abs. 1 BGB in der bis zum 30. Juni 2023 geltenden Fassung kann die Aufhebung einer Stiftung in der Weise erfolgen, dass sie einer Stiftung gleicher Art zugelegt wird und der Stiftungszweck durch die andere Stiftung weiterverfolgt wird, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder sie das Gemeinwohl gefährdet. Nur auf die erstgenannte Alternative ist vorliegend abzustellen.

Mithin ist Voraussetzung, dass die beteiligten Stiftungen gleiche oder sehr ähnliche Zwecksetzungen verfolgen. Die Zulegung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Stiftung gleicher Art wahrt die Kontinuität in der Zweckerfüllung und den ursprünglichen Stifterwillen bestmöglich. Aus der stiftungsrechtlichen Systematik folgt, dass die auf dem Vermögen liegenden Zwecksetzungen, welche sich zum Teil bereits aus den Vorgängerkassen, -fonds und -einrichtungen ergeben, erhalten bleiben. Es handelt sich wie bei der Thüringischen Waisenstiftung bei der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer ebenfalls um eine Stiftung des öffentlichen Rechts. Die aufnehmende Stiftung verfolgt mildtätige Zwecke, worunter auch die Förderung von Waisen zu fassen ist.

Die Zulegung als Sonderform der Aufhebung einer Stiftung führt im Fall der Thüringischen Waisenstiftung als selbstständiger wirtschaftlicher Einheit letztlich zu einer finanzorganisatorischen Änderung und steht im Ergebnis trotzdem in Tradition der einstigen Stiftungsgründung im Jahr 1926: der Aufrechterhaltung der Erfüllung von Zwecken der Waisenhilfe durch die aufnehmende Stiftung. Ebenso wie die seinerzeitige Zusammenfassung der Waisenkassen dient auch eine Zulegung der Erhaltung einer Vermögensmasse zur Sicherung einer künftigen Erfüllung von Stiftungszwecken.

Die Vermögensverwaltung wie die Erfüllung des Stiftungszwecks werden bei der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer nach der Zulegung

in anderer organisatorischer Form in bewährter Art und Weise beibehalten. Der Stifterwille der historischen Vermögenswidmung wird ebenso beachtet wie der organisatorische Ansatz des Stifters, dem heutigen Freistaat Thüringen, Mittel für Zwecke der Waisenunterstützung zusätzlich zur öffentlichen Fürsorge zu erhalten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Als actus contrarius zur Errichtung der Thüringischen Waisenstiftung nimmt § 1 Bezug auf deren Errichtungsgesetz, dem Gesetz über die Thüringische Waisenstiftung.

Nach § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 des Thüringer Stiftungsgesetzes (ThürStiftG) kann die Aufhebung einer Stiftung durch Zulegung erfolgen, wenn nach § 87 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist, die aufnehmende Stiftung eine Stiftung gleicher Art ist, die Zustimmung der aufnehmenden Stiftung vorliegt sowie die Erfüllung des Stiftungszwecks der aufnehmenden Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

Die Thüringische Waisenstiftung ist finanziell nicht mehr in der Lage, Unterstützungen auszureichen. Neben dem erhöhten eigenen Verwaltungsaufwand aufgrund der Trennung der Aufgabenerledigung durch die Organe der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer bildet ein wesentlicher Kostenfaktor der geprüfte Jahresabschluss als betriebliche Aufwendung. Infolge der Verwaltung durch eine andere juristische Person, hier der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer, ist wirtschaftlich der Nachweis der Vermögenstrennung zu führen.

Hinzutreten Kosteneffekte der über die Jahrzehnte geschwundenen Bedeutung der Waisenversorgung. Um den Stiftungszweck überhaupt erfüllen zu können, muss erheblicher Aufwand betrieben werden, den die Thüringische Waisenstiftung nicht finanzieren kann. Seit dem Jahr 2014 ist kein einziger Neuantrag auf Förderung an die Thüringische Waisenstiftung gerichtet worden. Aus diesem Grund ist die die Thüringische Waisenstiftung verwaltende Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer unter Einsatz des eigenen Personals im Jahr 2017 mit einer Bedürftigkeitsabfrage, einem eigens entwickelten Fragebogen, proaktiv tätig geworden. Die letzte auf diese Weise generierte Förderung lief jedoch im Jahr 2021 aus.

Diese Gesamtlage verweist auf die wirtschaftliche Unmöglichkeit der Zweckerfüllung im Rahmen der gegebenen Strukturen. Den Ausgleich struktureller Defizite der Thüringischen Waisenstiftung und den nicht unerheblichen Einsatz eigenen Personals für Zwecke einer anderen Stiftung darf die Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer nicht dauerhaft leisten. Durch Zulegung der Thüringischen Waisenstiftung zur Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer wird eine Kostenreduktion durch Entfall der Kosten einer eigenständigen Verwaltung und Wirtschaftsprüfung ermöglicht. Die zuletzt dafür gebundenen Stiftungserträge können für die Stiftungszwecke eingesetzt werden.

Die Stiftungszwecke der Thüringischen Waisenstiftung sind in den Stiftungszwecken der sie verwaltenden Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer bereits abgebildet. Dies gilt sowohl für die in § 2 des Erlasses der Landesregierung über die vorläufige Neuordnung der Verhältnisse der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer, rechtsfähige Stiftung des

öffentlichen Rechts vom 30. November 1994 (StAnz. Nr. 50 S. 3023) in der jeweils geltenden Fassung als auch für die in der Satzung der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer vom 2. September 1999 in der jeweils geltenden Fassung genannten Stiftungszwecke. Die Gewährung einer Waisenhilfe kann im Wege des nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer geregelten Satzungszwecks "mildtätige Zwecke" sowie aufgrund des Verweises in § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer auf die Zweckbestimmungen der in der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer aufgegangenen und in der Präambel aufgeführten ursprünglichen Stiftungen, zu denen nach Zulegung auch die Thüringische Waisenstiftung gehört, verwirklicht werden. Deren Stiftungszwecke wurden vom Stifter, dem heutigen Freistaat Thüringen, generalisierend zusammengefasst zu einem Stifterwillen. Die Zwecke der Vorgängerstiftungen haben seit jeher die Erfüllung von Stiftungszwecken der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer determiniert. Allein auf die in § 2 Satz 4 der Satzung der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer aufgeführten beispielhaften Hauptstiftungszwecke abzustellen, verkürzt das Wirkungsspektrum der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer, vor allem die Art und Weise ihrer zulässigen Zweckverfolgung. Eine solche Perspektiven-einschränkung missachtet den gebündelten Stifterwillen und ist auch durch die Formulierung "insbesondere" nicht gewollt. Es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung von Stiftungszwecken. Rein vorsorglich beabsichtigt die Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer, ihre satzungsrechtlichen Grundlagen zu konkretisieren.

Zudem setzt § 11 Abs. 3 ThürStiftG voraus, dass die Zulegung sich auf eine Stiftung gleicher Art beziehen muss und die aufnehmende Stiftung in Erfüllung ihres Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt werden dürfe. Daraus folgt, dass die Stiftungszwecke nicht deckungsgleich formuliert sein müssen. Eine ähnliche Zwecksetzung ist ausreichend.

Die Zustimmung der aufnehmenden Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer liegt vor und wurde mit Kuratoriumsbeschluss vom 16. Februar 2023 manifestiert. Die Erfüllung des Stiftungszwecks der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer wird durch die Zulegung nicht beeinträchtigt.

Zu § 2:

Die nach § 2 gesetzlich angeordnete Gesamtrechtsnachfolge trägt dem Umstand Rechnung, dass weder in dem Gesetz über die Thüringische Waisenstiftung noch in der Satzung der Thüringischen Waisenstiftung Bestimmungen für den Fall der Aufhebung der Thüringischen Waisenstiftung, hier in Form der Zulegung, enthalten sind. Die Gesamtrechtsnachfolge ist bei Stiftungen des öffentlichen Rechts möglich. Die Regelung des § 2 trägt dem Gedanken Rechnung, dass trotz der durch die Zulegung erfolgenden Einsparungen künftig Situationen auftreten können, in denen die Möglichkeit zur Förderung fehlt, seien diese wirtschaftlicher Natur, wie das steuerlich erlaubte sogenannte Ansparen, oder tatsächlicher Natur, wie das Fehlen Begünstigter.

Zudem soll diese Regelung der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer neben der Unterstützung von Waisen auch ermöglichen, Erträge aus dem zugelegten Stiftungsvermögen in Fortentwicklung des Stifterwillens auf weitere bedürftige Kinder mit besonderen Herausforderungen ausreichen zu können. Der Thüringischen Waisenstiftung fehlen die Destinatäre. Hilfsbedürftige Voll- oder Halbwaisen im Sinne der Vorgaben der sogenannten "Mildtätigkeit" des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts nach § 53 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober

2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung gibt es in Thüringen immer weniger. Voll- oder Halbwaisen werden umfassend durch die unterschiedlichsten Leistungen des deutschen Sozialsystems aufgefangen und finanziell sowie materiell unterstützt. Schon das Identifizieren von bedürftigen Voll- oder Halbwaisen als – zunächst nur – potenziellen Destinatären erzeugte in den letzten Jahrzehnten bei der verwaltenden Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer nicht unerheblichen Aufwand.

Zu § 3:

§ 3 enthält Regelungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in Absatz 1 und zum zeitgleichen Außerkrafttreten des Gesetzes über die Thüringische Waisenstiftung, das aufgrund der §§ 1 und 2 obsolet geworden ist, in Absatz 2.